

# BSG: Höhe des Regelbedarfs nicht verfassungswidrig

---

Das Bundessozialgericht hält die Höhe des Regelbedarfs nach dem SGB II für ein Ehepaar mit einem zweijährigen Kind nicht für verfassungswidrig. Sowohl die Methode zur Bestimmung des kindlichen Bedarfs, als auch die Aufspaltung der Grundsicherungsleistungen in Regelbedarf und Bildungs- und Teilhabebedarfe führt nach Ansicht des Gerichts nicht zu einer Verletzung von Verfassungsrecht.

BSG, Urteil vom 28.03.2013 – B 4 AS 12/12 R)

[www.bundessozialgericht.de](http://www.bundessozialgericht.de)

Prof. Dr. Stock